

**BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG
ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG**

**des Würmtal-Zweckverbandes für
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**

Stand 01.01.2025

Inhaltsübersicht

Seite

§ 1	Beitragserhebung	1
§ 2	Beitragstatbestand	1
§ 3	Entstehen der Beitragsschuld	2
§ 4	Beitragsschuldner	2
§ 5	Beitragsmaßstab	2/3
§ 6	Beitragssatz	3
§ 7	Fälligkeit	3
§ 8	Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse und Sammelrohrkanäle	3
§ 9	Gebührenerhebung	3
§ 9 a	Zählergebühr	4
§ 10	Einleitungsgebühr	4
§ 11	Gebührenzuschläge für Schmutzwassergebühr	5/6
§ 12	Mahngebühren	6
§ 13	Sonstige Gebühren und Auslagen	6
§ 14	Entstehen der Gebühren- und Auslagenschuld	7
§ 15	Gebühren- und Auslagenschuldner	7
§ 16	Abrechnung und Fälligkeit	7
§ 17	Pflichten der Beitrags- u. Gebührensschuldner	7
§ 18	Inkrafttreten	8

Aufgrund der Art. 23, 24 und 88 der Gemeindeordnung (GO), der Art. 26 und Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Würmtal-Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, nachstehend Verband bezeichnet, folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

§ 1 Beitragserhebung

Der Verband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Gauting mit Ausnahme der Flurstücke

786/2 (Weg)	797/2	797/4	800/0	801/2	802/2	804/0
804/2	804/3	804/4	804/5	807/0	808/0	809/0
809/2	810/0	815/0	816/3	816/4	817/0	818/0
819/0	820/0	820/2	821/0	821/2	822/2	832/2
833/2	833/3	834/2	835/2	836/2	837/2	838/2
839/2	840/0	841/2	824/2 (Weg)			

Teilfläche aus dem Flurstück Nr. 786/0 (Weg)

von der südlichen Grenze des Flurstücks 821/0 bis zur Westgrenze des Flurstücks 820/0 der Gemarkung Unterbrunn,

für das Gebiet der Gemeinde Krailling mit Ausnahme des Bereichs der ehemaligen Bundeswehrliegenschaften (Wifo) – jetzt Gewerbegebiet KIM und Tanklager,

für das Gebiet der Gemeinde Gräfelfing mit Ausnahme der Flurstücke

1066/7	1066/8	1066/9	1066/10	1066/20	1066/21	1066/22
1066/23						

für das Gebiet der Gemeinde Planegg sowie für das Grundstück Flurstück Nr. 342/0 der Gemarkung Neuried im Gebiet der Gemeinde Neuried einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht
- oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne von Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) ¹Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. ²Wurden solche Beitragstatbestände nach den vorangegangenen Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der vorliegenden Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Dachgeschosse, die keine Vollgeschosse i.S.v. Art. 2 Abs. 5 Satz 1 BayBO in der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung sind, werden mit 60 v. H. des unmittelbar darunter liegenden Geschosses berechnet. ⁵Garagen und Carports werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind. ⁶Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an eine Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁷Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz.
- (3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Die zur Ermittlung der fiktiven Geschossfläche nach Abs. 3 und 4 heranzuziehende Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf 2.500 m² begrenzt.
- (6) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher betragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (7) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 bzw. Absatz 4 berücksichtigten Geschossflächen neu berechnet. ²Dieser Beitrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt pro m² Geschossfläche: 10,98 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse und Sammelrohrkanäle

- (1) ¹Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Sanierung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse i.S.d. § 3 EWS und Sammelrohrkanäle i.S.d. § 9 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. ²Von der Erstattungspflicht ausgenommen ist der Aufwand für die Erneuerung oder Sanierung des auf Privatgrund liegenden Teiles des Grundstücksanschlusses, wenn dieser vorher auf Dichtheit nachgewiesen wurde.
- (2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Verband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren und für den Zähler zur Ermittlung der Abzugsmengen nach § 10 Abs. 2 Zählergebühren.

§ 9a Zählergebühr

- (1) Für Zähler, die zur Bestimmung der Abzugsmengen eingebaut werden, wird in Abhängigkeit der Bauart nach dem Nenndurchfluss (Q_N) oder dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler eine Grundgebühr berechnet.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern
 - a) in Abhängigkeit der Nenngroße bzw. des Nenndurchflusses Q_N :
2,5 m³/h 25,00 € jährlich.
 - b) mit Dauerdurchfluss (Q_3):
4 m³/h 25,00 € jährlich.

§ 10 Einleitungsgebühr

- (1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 2,10 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

³Die Wassermengen sind vom Verband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen ²Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt, die der Gebührenpflichtige vom Verband zu beziehen und auf seine Kosten zu installieren hat. ³Bei Eigenversorgungsanlagen werden vom Verband gegen Kostenerstattung verbandseigene Wasserzähler eingebaut und unterhalten.
⁴Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen. ⁵Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁶Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen:
 - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 4 bis 6 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.11. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.
- (6) Bei Grundstücken von denen Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, gilt für jeden m² befestigte Grundstücksfläche, aus der Niederschlagswasser abgeleitet wird, jährlich 1 m³ Abwasser als der Entwässerungseinrichtung zugeführt.

§ 11 Gebührenzuschläge für Schmutzwassergebühr

- (1) Für Abwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichem Abwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, wird zur Schmutzwassergebühr (§ 10) ein Zuschlag erhoben.
- (2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist,
- a) dass das eingeleitete Schmutzwasser
 - einen biologischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB) von über 500 mg/l oder
 - einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1000 mg/l oder
 - einen Kjeldahl-Stickstoff von über 85 mg/l aufweist und
 - b) dass die jährliche Einleitungsmenge an Schmutzwasser mindestens 3.000 m³ beträgt.

- (3) Der Zuschlag (Z) in €/m³ errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z = \text{Schmutzwassergebühr} * \left(0,75 * \frac{\text{gemessener BSB} - 500}{500} + 0,08 * \frac{\text{gemessener CSB} - 1000}{1000} + 0,16 * \frac{\text{gemessener Kjeldahl-Stickstoff} - 85}{85} \right) * V$$

Dabei gibt V den Faktor des Anteils der verschmutzungsabhängigen Kosten an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung wieder. Er beträgt 0,716.

Ist einer der drei Summanden im Klammerausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlages nicht berücksichtigt.

Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cent abgerundet.

- (4) ¹Der Berechnung wird die Konzentration an BSB, CSB und Kjeldahl-Stickstoff zugrunde gelegt, die auf Kosten des Gebührenschuldners aufgrund eines Messprogrammes mit Mischproben über den Produktionszeitraum von einer Woche ermittelt wurde. ²Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf Abwasser in der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe. ³Wird während des Messprogrammes an der gleichen Einleitungsstelle auch Niederschlagswasser eingeleitet, so wird die Messung verworfen, sobald die Niederschlagswassermenge mehr als 10 % der eingeleiteten Schmutzwassermenge beträgt. ⁴Wird an der gleichen Einleitungsstelle auch Abwasser von auf dem Grundstück wohnenden Personen eingeleitet, so wird es von der gemessenen Schmutzwasserfracht und -menge abgezogen, wenn das häusliche Abwasser 10 % der Fracht oder der Menge des nicht häuslichen Abwassers übersteigt; es werden, in diesem Fall pro Bewohner, abgezogen:

60 g BSB, 120 g CSB, 12 g Kjeldahl-Stickstoff und 135 l pro Tag.

- (5) ¹Es wird aufgrund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages vermutet, dass die so gemessenen Konzentrationen an BSB, CSB und Kjeldahl-Stickstoff über einen Zeitraum von drei Jahren gleich bleiben. ²Bei mehreren Einlaufstellen ins Kanalnetz wird darüber hinaus aufgrund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages vermutet, dass die Konzentrationen an BSB, CSB und Kjeldahl-Stickstoff an den einzelnen Einlaufstellen und die proportionale Verteilung der Gesamteinleitungsmenge auf diese Einlaufstellen drei Jahre lang gleich bleiben.
- (6) Ändert sich das Produktionsniveau eines Betriebes in regelmäßigen Zeitabschnitten, und hat dies auf die eingeleitete Schmutzbelastung einen Einfluss von mehr als 10 %, so können die Einleitungsverhältnisse der niedrigeren Produktionsstufen bei der Berechnung des Gebührenzuschlages berücksichtigt werden, wenn der Gebührenschuldner die Änderung des Produktionsniveaus mindestens 14 Tage vorher angezeigt und die bis zur Änderung des Produktionsniveaus eingeleitete Schmutzwassermenge zweifelsfrei nachweist.
- (7) ¹Macht der Gebührenpflichtige glaubhaft, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellung in der Produktion, die Konzentration an BSB, CSB oder Kjeldahl-Stickstoff im Abwasser oder die mengenmäßige Verteilung des Gesamtabflusses auf

einzelne Einleitungsstellen geändert hat, so führt der Verband vor Ablauf dieser drei Jahre auf Antrag und auf Kosten des Gebührenschuldners ein erneutes, sich auf die Produktion einer Woche erstreckendes Messprogramm des Abwassers durch.

²Die auf diese Weise gewonnenen Untersuchungsergebnisse werden der Gebührenschuld, ab dem Zeitpunkt der Antragstellung, zugrunde gelegt.

- (8) ¹Der Zuschlag wird auch erhoben, wenn Niederschlagswasser eingeleitet wird, das eine Konzentration von mehr als 500 mg/l BSB, mehr als 1000 mg/l CSB oder mehr als 85 mg/l Kjeldahl-Stickstoff aufweist. ²Der Zuschlag wird nach pflichtgemäßem Ermessen unter analoger Anwendung der vorstehenden Absätze geschätzt.
- (9) Eine Veranlagung zum Starkverschmutzerzuschlag wird nicht durchgeführt, wenn der aufgrund von Probemessungen zu erwartende Starkverschmutzerzuschlag während drei Kalenderjahren die Kosten der Messung und Analyse, die zur Veranlagung des Starkverschmutzerzuschlages durchgeführt werden müssen (Abs. 4), nicht übersteigt.

§ 12

Mahngebühren

Mahngebühren werden nach Maßgabe des Kostengesetzes und der hierzu erlassenen ergänzenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 13

Sonstige Gebühren und Auslagen

- (1) Die dem Verband für die Überwachung der gewerblichen Einleitungen und für die Entnahme und Untersuchung gewerblicher, industrieller oder ähnlicher nichthäuslicher Abwässer von der Landeshauptstadt München in Rechnung gestellten Kosten werden zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 10 v. H., höchstens jedoch 25,00 €, erhoben.
- (2) Als Auslagen werden auch die anderen Behörden und Stellen aufgrund ihrer Beteiligung an einer Amtshandlung zustehenden Beträge zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 10 v. H., höchstens jedoch 25,00 € erhoben.
- (3) Daneben werden noch folgende Dienstleistungen und Lieferungen berechnet:
- a) Zeitaufwand der Rohrnetz- bzw. Kanalnetzkolonne nach dem jeweils zur Verrechnung kommenden Durchschnittsstundensatz,
 - b) sonstiger Zeitaufwand (z.B. für Ingenieure) nach einem angemessenen Stundensatz,
 - c) anteilige Fahrtkosten (Fahrzeug und Zeit) in Form von Zuschlägen je angefallener Arbeitsstunde, mindestens jedoch für 4 Stunden,
 - d) Materialkosten mit Gemeinkostenzuschlag,
 - e) Fremdrechnung nach Selbstkosten,
 - f) Gerätestunden in Höhe von 90 v.H. der branchenüblichen Stundensätze.

§ 14 Entstehen der Gebühren- und Auslagenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) ¹Die Auslagenschuld entsteht in den Fällen des § 13 Abs. 1 und 2 mit dem Zeitpunkt, zu dem sie dem Verband bekanntgegeben worden ist. ²Im Falle des Abs. 3 entsteht die Schuld mit Beendigung der Dienstleistung oder Lieferung.

§ 15 Gebühren- und Auslagenschuldner

- (1) Gebühren- und Auslagenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebühren- oder Auslagenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Für die Einleitungsgebühren haften daneben auch die aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen (Wohnungen, Gärten, Hofräume usw.) Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, sie haben ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch den Verband bereits genügt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Auslagenschuldner ist auch der Verursacher.

§ 16 Abrechnung und Fälligkeit

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet.
- (2) ¹Auf die Gebührenschuld jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf Grundlage der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten, und zwar am 01.05., 01.08. und 01.11. eines jeden Jahres. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (3) Ändert sich die Gebühr während des Abrechnungszeitraumes, so wird die eingeleitete Wassermenge bis zum Stichtag und für den Zeitraum danach geschätzt.
- (4) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren und Auslagen werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 17 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Verband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 18
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

82152 Planegg, den 10. Dezember 2024

Würmtal-Zweckverband

Rudolph Haux
Verbandsvorsitzender